

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c5ab9e01-1052-3b82-aa77-eda5e999d163>

Bibliografie

Titel	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	17. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-17-1

§ 8 17. BImSchV - Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen

(1) Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub	5 mg/m ³ ,
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	10 mg/m ³ ,
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,	10 mg/m ³ ,
d)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,	1 mg/m ³ ,
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,	50 mg/m ³ ,
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	150 mg/m ³ ,
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,	0,03 mg/m ³ ,
h)	Kohlenmonoxid	50 mg/m ³ ,
i)	Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird	10 mg/m ³ ;

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub	20 mg/m ³ ,
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	20 mg/m ³ ,
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,	60 mg/m ³ ,
d)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,	4 mg/m ³ ,
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,	200 mg/m ³ ,
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	400 mg/m ³ ,
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,	0,05 mg/m ³ ,
h)	Kohlenmonoxid	100 mg/m ³ ,
i)	Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird	15 mg/m ³ ;

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die Emissionsgrenzwerte nach [Anlage 1](#) überschreitet.

(2) Für Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW gilt

1. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und
2. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert.

(3) ¹Die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent. ²Soweit ausschließlich gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen, oder Altöle im Sinne von § 1 a Absatz 1 der Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (

BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, eingesetzt werden, beträgt der Bezugssauerstoffgehalt 3 Prozent.